


Herrn Landesrat
Emil SCHABL
Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Büro LR SCHABL
10. FEBRUAR 2008

Bearbeiter

Wien, 12. Februar 2008

BMUKK-628/0001-III/7/2008

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Die Bewirtschaftung der Stellenpläne für den Pflichtschullehreraufwand basieren auf den rechtlichen Grundlagen des Art. IV Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 215/1962, in Verbindung mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder beim Personalaufwand für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen. Die Stellenplanrichtlinien sowie die jährlichen Ergänzungen zu den Stellenplanrichtlinien, die im Resolutionsantrag als Erlässe meines Hauses zitiert sind, enthalten die technische Konkretisierung dieser Vereinbarungen, wie auch die angesprochene Berechnung zur Sonderpädagogik.

Mit den Finanzausgleichsgesetzen 2005 und 2008 wurden diese Vereinbarungen fortgeschrieben. Dem Anspruch auf Fortbestand der Strukturprobleme, die den Ländern auf Grund sinkender Schülerinnen- und Schülerzahlen erwachsen und im Bereich des Unterrichts für Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen entstehen, trägt der Bund insofern Rechnung als die Leistungen des Bundes an die Länder gemäß § 4 Abs. 8 FAG nicht nur fortgeschrieben sondern verdoppelt wurden.

Ich weise daher darauf hin, dass im aktuellen Finanzausgleichsgesetz 2008 unter dem Titel „Abgeltung des Mehraufwandes aus Strukturproblemen“ eine Aufstockung der Mittel von 12 Mio. Euro jährlich auf 24 Mio. Euro jährlich (ab 2011 auf 25 Mio. Euro jährlich) zusätzlich zu den Planstellen auf Grund der Maßzahlen laut Stellenplanrichtlinien festgeschrieben wurden.

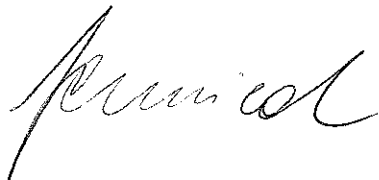
Diese Zusatzmittel stellen eine wesentliche Unterstützung seitens des Bundes für die im Anschreiben des Niederösterreichischen Landtages dargestellten Förderbedürfnisse dar.

Zur Kontingentberechnung für den Sonderpädagogischen Förderbedarf (nach den zitierten Stellenplanrichtlinien) ist festzuhalten, dass die Mittelzuteilung (Planstellenberechnung) nach der im Rahmen des Antrages zur Genehmigung der Stellenpläne der Länder zweimal jährlich gemeldeten Schülerinnen- und Schülerzahl aller sechs- bis fünfzehnjährigen Kinder (2,7 % der Altersgruppe) erfolgt. Demgemäß ergibt sich für die aus Niederösterreich im Schuljahr 2007/08 gemeldeten 5.889 SchülerInnen mit SPF Bescheid bei einer APS SchülerInnenzahl von insgesamt 119.951 PflichtschülerInnen ein Anteil von 4,91%.

Von den 10.950 insgesamt aufgrund der Maßzahlenberechnung für Niederösterreich zugeteilten Planstellen werden 1.314 Planstellen für den Einsatz im Sonderpädagogischen Förderbedarf eingesetzt, was 12% der gesamten Planstellenanzahl für das Bundesland Niederösterreich entspricht.

Im Übrigen darf ich darauf hinweisen, dass eine Änderung des Berechnungsschlüssels nur im Wege einer Vereinbarung zwischen Bund und Ländern (etwa über den Finanzausgleich) erfolgen kann.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. ...', is centered below the text.